Stadt
Luzern
Stadtrat

Mediensperrfrist
13. März 2002
17.00 Uhr

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 98 2000/2004

von Hans Stutz namens der GB-Fraktion
und Felicitas Zopfi-Gassner
namens der SP-Fraktion,
vom 27. April 2001

Leistungsabbau für Pensionierte bei der VBL

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Interpellant stellt Fragen zur Weiterführung der VBL-Generalabonnemente, welche die pensionierten Angestellten der Verkehrsbetriebe Luzern bis zur Verselbstständigung der VBL Anfang 2001 unentgeltlich erhielten.

Der Stadtrat beschloss 1989 eine städtische Spezialregelung: Pensionierte mit mindestens 25 Dienstjahren erhalten ein Gratis-VBL-Abonnement, die übrigen Pensionierten eine Jahreskarte zu Fr. 80.–. Mit der Verselbstständigung der VBL zur vbl AG und dem Übergang der Tarifhoheit an den Zweckverband für den öffentlichen Agglomerationsverkehr Luzern (ÖVL) wurde diese Spezialregelung auch im Sinne der Gleichstellung der Mitarbeitenden bei anderen Betrieben im öffentlichen Verkehr aufgehoben. Neu profitieren die Pensionierten von den Fahrvergünstigungen für das Personal des öffentlichen Verkehrs (FVP 2001). Diese Neuregelung erfolgte im Einvernehmen mit dem Vorstand der VBL-Veteranen-Vereinigung.

Zu 1.:
Ist der Stadtrat nicht auch der Ansicht, dass es gegen Treu und Glauben verstösst, wenn wohlerworbene Rechte plötzlich und ohne Gegenleistung aufgehoben werden?

Die bisherige Praxis der Verkehrsbetriebe, ihren Angestellten nach der Pensionierung unentgeltlich ein VBL-Generalabonnement zur Verfügung zu stellen, stellt kein wohlerworbenes Recht dar, das unter dem Schutz der Eigentumsgarantie steht. Für die Entstehung wohlerworbener Rechte im Bereiche vermögensrechtlicher Ansprüche von Staatsangestellten bedarf es gemäss konstanter Gerichtspraxis einer besonderen Zusicherung der Vermögensansprüche. Dies liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Die Verkehrsbetriebe, bis Ende 2000 noch eine Dienstabteilung der Stadtverwaltung, stellten ihren pensionierten Angestellten ein VBL-Generalabonnement unentgeltlich zur Verfügung, ohne aber auf den

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Telefax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch

Zeitpunkt der Verselbstständigung irgendwelche Verpflichtungen einzugehen. Die gesamte Lohnsituation der Angestellten der ehemaligen VBL wurde auf den Zeitpunkt der Verselbstständigung zur vbl AG neu ausgehandelt und in einem neuen Gesamtarbeitsvertrag festgehalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit der Gründung des Zweckverbandes für den öffentlichen Agglomerationsverkehr Luzern (ÖVL) die Tarifhoheit an den Zweckverband überging. Aus diesem Grunde verzichtete die vbl AG auf eigenständige Vergünstigungen für das aktive oder ehemalige VBL-Personal, übernahm aber die vom Verband öffentlicher Verkehr (VöV) mit verschiedenen Personalverbänden ausgehandelten Vergünstigungen. Damit wird das VBL-Personal gleichgestellt mit dem Personal anderer Transportunternehmungen. Die vbl AG verzichtete also nicht ohne Gegenleistung auf die Abgabe des Gratis-Generalabonnements an die Pensionierten. Die vom Verband öffentlicher Verkehr (VÖV) festgelegten Verbesserungen richten sich nach den zwischen dem VÖV und verschiedenen Personalverbänden (u. a. Schweizerischer Eisenbahner-Verband, SEV) auf gesamtschweizerischer Ebene ausgehandelten Fahrvergünstigungen für das Personal des öffentlichen Verkehrs (FVP 2001) und umfassen folgendes Angebot:

	Grundangebot	Pensionierter Mitarbeiter	Ehefrau/-mann	Konkubinatspartner (kein Angebot)	Kind 6–16	Jugendliche 16–25
keine Änderung	Halbtaxabonnement**	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
keine Änderung	Einzelbillette	½ (50%)*	½ (50%)	½ (50%)	½ (50%)	½ (50%)
Neuangebot	GA 2. Klasse	663.00 (66%)	700.00 (75%)	850.00 (50%)	450.00 (10%)	585.00 (10%)
Neuangebot	GA 1. Klasse	1'050.00 (66%)	1'100.00 (75%)	1'300.00 (50%)	1'100.00 (50%)	1'100.00 (50%)
Verbilligung (*in Klammern kursiv alter Preis*)	Jahresfahrkarte Tram/Bus Schweiz (im normalen Angebot nicht erhältlich!)	170.00 (*250.00*)	170.00 (*250.00*)	170.00 (--)	170.00 (*250.00*)	170.00 (*250.00*)
Entfällt, wird jedoch durch attraktive Ersatzangebote praktisch kompensiert	GA VBL für Pensionierte der VBL	Ersetzt durch Jahresfahrkarte Tram/Bus Schweiz oder GA	Ersetzt durch Jahresfahrkarte Tram/Bus Schweiz oder GA	Ersetzt durch Jahresfahrkarte Tram/Bus Schweiz oder GA	Ersetzt durch Jahresfahrkarte Tram/Bus Schweiz oder GA	Ersetzt durch Jahresfahrkarte Tram/Bus Schweiz oder GA
Entfällt ersatzlos	12-Fahrtenkarte VBL	6.00	6.00	kein Anspruch	6.00	6.00
Neuangebot	Mehrfahrtenkarte, benützbar auf allen Linien der konzessionierten Transportunternehmen (KTU)	¼-Preis (75%)	¼-Preis (75%)	¼-Preis (75%)	¼-Preis 75%)	¼-Preis (75%)
Neuangebot	Tageskarte SBB 2. Kl.	12.00 (77%)	12.00 (77%)	12.00 (77%)	12.00 (77%)	12.00 (77%)
Neuangebot	Tageskarte SBB 1. Kl.	24.00 (72%)	24.00 (72%)	24.00 (72%)	24.00 (72%)	24.00 (72%)
Neuangebot	6 Tageskarten SBB 2. Kl.	66.00 (79%)	66.00 (79%)	66.00 (79%)	66.00 (79%)	66.00 (79%)
Neuangebot	6 Tageskarten SBB1. Kl.	144.00 (72%)	144.00 (72%)	144.00 (72%)	144.00 (72%)	144.00 (72%)
Entfällt	6 auf VöV-Unternehmungen ausserhalb des SBB-Netzes benützbare Gratistageskarten	Bisher: 6 Stk.	Bisher: 6 Stk.	_____	_____	_____

* Die Prozentzahlen in Klammern geben die Rabattierung gegenüber dem normalen Tarif (für Leute, die nicht bei einem ÖV-Betrieb angestellt sind) wieder.

** Das FVP-Halbtaxabonnement gilt, wenn mehrere Familienangehörige gemeinsam den ÖV benützen, in gleicher Weise wie die SBB-Juniorenkarte, d.h. Kinder bis 16 fahren gratis mit.

Generell sind in dieser Tabelle die Preise aufgeführt für den Fall, dass neben dem Mitarbeiter bzw. Pensionierten auch deren Angehörige von den Fahrvergünstigungen gemäss den FVP-Bestimmungen Gebrauch machen. Dies stellt auch den Normalfall dar.

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich ist, bringen die Vergünstigungen für die Pensionierten der vbl AG erhebliche Vorteile bei der Benützung des öffentlichen Verkehrs in der ganzen Schweiz.

Zu 2.:
Ist der Stadtrat bereit, über seine Vertretung im Verwaltungsrat, bei der Geschäftsleitung zu intervenieren, um eine Besitzstandswahrung für die VBL-Pensionierten zu erreichen?

Der Entscheid über die Vergünstigung für pensioniertes Personal liegt abschliessend bei der vbl AG. Die Vertretung des Stadtrates im Verwaltungsrat nimmt selbstverständlich die Interessen der Stadt als Alleinaktionärin der vbl AG im Verwaltungsrat wahr. Bei der vorliegenden Fragestellung sieht er keinen Anlass zur Intervention, da alle Pensionierten auch künftig von erheblichen Vergünstigungen profitieren werden. Bis Ende 2000 erhielten die Pensionierten der städtischen Verkehrsbetriebe unentgeltlich ein VBL-Generalabonnement. Seit dem 1. Januar 2001 erhalten die Pensionierten der vbl AG alle Vergünstigungen, von denen auch Pensionierte der anderen öffentlichen Transportunternehmungen profitieren. Wie die obige Tabelle zeigt, handelt es sich um wesentliche Vergünstigungen auf dem nationalen Streckennetz des öffentlichen Verkehrs. Als Nachteil kann die Verlagerung der Vergünstigung vom lokalen städtischen Bereich zum gesamtschweizerischen Angebot empfunden werden, denn wer ausschliesslich das vbl-Busnetz nützt und weiterführende Reisen nicht mit dem ÖV unternimmt, wird tatsächlich schlechter gestellt. Diese Verschlechterung wird aber kompensiert mit erheblichen Vergünstigungen für ein flächendeckendes Verkehrsnetz in der ganzen Schweiz.
Der Stadtrat bedauert, dass die Änderung der Vergünstigungen nicht optimal kommuniziert wurde. So wurden noch bis Mitte Dezember 2000 die unentgeltlichen VBL-Generalabonnements für Pensionierte, die mindestens 25 Jahre Dienst geleistet hatten, um 10 Jahre verlängert, obwohl die VBL zu diesem Zeitpunkt dazu keine Kompetenz mehr hatten. Insofern hat der Stadtrat Verständnis für die Reaktion der Betroffenen.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit den neuen Vergünstigungen den pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre jahrelange verantwortungsvolle Arbeit gebührend Anerkennung und Dank zugesprochen wird.

Stadtrat von Luzern
StB 1161 vom 24. Oktober 2001

Stadt
Luzern
Stadtrat